

Satzung
für den
„Verein für Freunde und Förderer
der Grundschule Darne e. V.“

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Freunde und Förderer der Grundschule Darne e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen (Ems)
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Darne und seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen, sonstige Korporationen und Einzelpersonen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Ausnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird in der Weise unterschieden, dass nur aktive Mitglieder die Wählbarkeit für den Vorstand besitzen. Aktive Mitglieder sind Eltern von Grundschulkindern der Grundschule Darne.
3. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit deren Auflösung, bei Personenmitgliedern mit deren Tod. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied in drei Jahren hintereinander keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Bei Rücklastschrift durch Widerspruch und fehlender schriftlicher Kündigungserklärung wird das Mitglied automatisch als beitragsfreies Mitglied geführt. Das beitragsfreie Mitglied verliert damit automatisch sein Stimmrecht sowie mögliche Ansprüche die bei Auflösung des Vereins entstehen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl oder Abwahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - h) die Abnahme der Jahresabrechnung und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt auf den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
3. Die Form der Wahl entscheidet der Versammlungsleiter, wenn sich nicht eine Mehrheit der Mitgliederversammlung für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einladen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, in Ergänzung zu der bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilten Tagesordnung in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, über die Beschlüsse zu fassen sind. Solche Anträge sind jedoch nur dann zulässig, wenn sie vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden sind. Die Mitteilung an den Vorstand muss mit dem Wortlaut der Anträge mindestens zehn Tage vorher in dem Sekretariat der Schule eingegangen sein.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand vertritt als Teil des Vereins und seiner Organe den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Rechtsgeschäfte der Vorstandsmitglieder sind dem Verein zuzurechnen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.
3. Der Vorstand bedarf bei Vertragsabschlüssen, die einen Wert von 3.000,00 € übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister, der/dem Schriftführerin und einer/einen Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende vertreten jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende können die/den Schatzmeister oder der/dem Stellvertreterin ermächtigen, Spendenbescheinigungen für den Verein alleine auszustellen. In allen übrigen Angelegenheiten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
7. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Lehrerkollegiums gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
8. Die/der Vorsitzende des Schulelternrates nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teil. Eine kooperative Zusammenarbeit mit allen Gremien der Grundschule Darme ist wünschenswert und dient dem Zweck des Vereins.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden. Zu einer Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Grundschule Darme, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die/der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Haftung

Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.